

**Kleine Anfrage****Axel Gerntke (Die Linke) vom 25.03.2022****Erneuerung der Klärwerkskurve Hofheim-Lorsbach (L 3011)****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Hessen Mobil plant aufgrund von Unterspülungen die sog. Klärwerkskurve zwischen Hofheim und seinem Ortsteil Lorsbach auf der Landesstraße 3011 zu sanieren. Die nun erteilte Plangenehmigung sieht dabei neben der Sanierung der Stützwand hin zum Mühlgraben auch die deutliche Verbreiterung der Fahrbahn vor. Dies wird von Anwohnenden aus mehreren Gründen heraus kritisiert. Zum einen würde eine breitere Fahrbahn eine höhere Geschwindigkeit ermöglichen, die angesichts des nahen Ortseingangs von Lorsbach wenig wünschenswert erscheint. Entscheidender ist jedoch, dass mit der Verbreiterung der Fahrbahn ein seit mehr als 30 Jahren geforderter straßenbegleitender Radweg in weite Ferne zu rücken scheint. Damit konterkariert die Baugenehmigung die bekundete Absicht der Landesregierung zur Stärkung zwischen- und innerörtlicher Radverkehre.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Ersatzneubau der Stützmauer im Bereich des Ortseingangs von Hofheim-Lorsbach (sog. Klärwerkskurve) ist auf Grund des mangelhaften Zustandes des Bauwerks dringend erforderlich. Im Rahmen des Neubaus wird der Straßenkörper derart beeinträchtigt werden, dass dieser ebenfalls erneuert werden muss. Der Bau des in Planung befindlichen Rad- und Gehwegs zwischen Hofheim und Lorsbach ist eine davon unabhängige Baumaßnahme, für deren Umsetzung zunächst die Erlangung des Baurechts eine zwingende Grundvoraussetzung darstellt.

Aktuell ist die Fahrbahnbreite im Bereich der sog. Klärwerkskurve deutlich zu schmal. Zudem entspricht auch die Streckenführung in diesem Abschnitt aufgrund fehlender „Übergangsbögen“ nicht den Regeln der Technik, sodass ein erhöhtes Risiko gefährlicher Fahrsituationen im Begegnungsverkehr besteht. Dieses verkehrssicherheitstechnische Defizit wird durch eine geringfügige Optimierung der Linienführung und Fahrbahnbreite im Zuge der Stützwandenerneuerung, soweit dies aufgrund der örtlichen Randbedingungen möglich ist, behoben. Die Zielsetzung der Kurvenoptimierung liegt dabei nicht in der Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus, sondern in der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Erneuerung der vorhandenen Straßeninfrastruktur.

Der Ersatzneubau der Stützwand ist auf Grund des Zustands des Bauwerks zwingend vor dem Bau des in Planung befindlichen Rad- und Gehwegs durchzuführen. Die Stützwandenerneuerung und die hiermit einhergehende Erneuerung des Kurvenbereichs der L 3011 beeinflussen den späteren Radwegebau nicht. Vielmehr wurde für diesen Bereich der Verlauf des geplanten Rad- und Gehwegs bereits berücksichtigt, sodass dieser später hier anschließen kann.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um die verkehrlichen Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten, werden die erforderlichen Baumaßnahmen (Stützwandenerneuerung, Straßenerneuerung mit Kurvenoptimierung und Vorbereitungen für den später anschließenden Radweg) zu einer Gesamtbaumaßnahme zusammengefasst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage wurde die Plangenehmigung vom 18.12.2021 geschlossen?

Frage 4. Warum wird neben der unbestreitbar notwendigen Sanierung der Stützwand eine Verbreiterung der L 3011 an dieser Stelle ohne Planfeststellungsverfahren, d.h. ohne Bürgerbeteiligung, vorangetrieben?

Die Fragen 1 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundlage für die Plangenehmigung ist § 33 des Hessischen Straßengesetzes. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Beteiligung der Privatbetroffenen und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt und die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt. Ein Planfeststellungsverfahren war nicht erforderlich, da die Maßnahme die Rechte von Privatpersonen nur unwesentlich beeinträchtigt und mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde.

Frage 2. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass die sog. Klärwerkskurve ein Unfallschwerpunkt ist und deshalb verbreitert werden muss?

Frage 3. Wenn nein, welchem Sinn folgt die Verbreiterung an dieser Stelle kurz vor dem Ortseingang?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Wie und wann soll ein straßenbegleitender Radweg entlang der L 3011 zwischen der Hofheimer Kernstadt und dem Ortsteil Lorsbach realisiert werden?

Die Planungen für den Rad- und Gehweg zwischen Hofheim und Lorsbach an der L 3011 befinden sich in der Entwurfsplanung. Derzeit wird die technische Planung vor dem Hintergrund des Wasser- und Naturschutzrechts sowie des Forstrechts überprüft, mit den zu beteiligenden Fachbehörden abgestimmt und angepasst. Die Beantragung des geplanten Planfeststellungsverfahrens ist für Frühjahr 2024 vorgesehen. Derzeit können keine belastbaren Abschätzungen vorgenommen werden, wann mit einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss gerechnet werden kann. Im Anschluss daran sind für den Bau die Ausführungsplanung und die Bauvorbereitung durchzuführen.

Frage 6. Wie wirkt sich die beabsichtigte Verbreiterung der Fahrbahn in diesem Zusammenhang aus?

Im Rahmen der Kurvenoptimierung wird der geplante Verlauf des Geh- und Radwegs berücksichtigt. Im Zuge der Planungen zur Stützwandenerneuerung wurde der notwendige Grunderwerb für den zukünftigen Radweg in diesem Bereich bereits gesichert.

Wiesbaden, 28. Juni 2022

Tarek Al-Wazir